

**Geschäftsordnung Arbeitsgemeinschaft  
„Jugendförderung“ gemäß § 78 SGB VIII des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt**

## 1. Präambel

1.1 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.

Die AG ist ein Zusammenschluss freier, gemeinnütziger Träger, Vereine und Verbände, die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes sowie zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie unterbreiten (§§11 – 16 SGB VIII) und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

1.2 Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die AG nicht beeinträchtigt.

1.3 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung“ (kurz: AG Jugendförderung).

1.4 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller im Landkreis tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Träger geförderter Maßnahmen der Jugendarbeit.

1.5 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, fachlichen Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 2. genannten Aufgaben unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die AG Jugendförderung soll im Bereich der §§ 11- 16 SGB VIII darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Hierzu stellt die AG Jugendförderung der Jugendamtsverwaltung sowie dem Jugendhilfeausschuss ihre aus den Erfahrungen der Jugendarbeit abgeleitete **Beratungskompetenz** zur Verfügung. Dabei soll die inhaltliche Zusammenarbeit der AG Jugendförderung insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

- landkreisbezogene Entwicklung und Empfehlung geeigneter Verfahren der **Bedarfsermittlung** in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der **Mitwirkung bei Planungsprojekten**, insbesondere der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des SGB VIII;
- Abstimmung und Absprache von laufenden Maßnahmen sowie **Austausch über quantitative und qualitative Bedarfsänderungen**;
- Information der Planungsverantwortlichen und **Formulierung von Planungsbedarf**;
- **Überprüfung, Fortschreibung und Empfehlung fachlicher Standards**, einschließlich der Unterstützung der fachlichen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen;

- **Empfehlungen zur fachlichen Koordination und Qualifikation sozialraumbezogener und landkreisweiter Angebote** der verschiedenen Einrichtungen, insbesondere der Zusammenarbeit mit den im Sozialraum vorhandenen Institutionen;
- Verbesserung der **Öffentlichkeitsarbeit** und öffentlichen Anerkennung für die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Landkreises;
- **Initiativen zur finanziellen Absicherung** der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder der AG sind die nach §§ 73, 74, 75, 78 SGB VIII anerkannten freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die mit den Aufgaben der §§ 11 -16 SGB VIII befasst sind, die Städte Saalfeld und Rudolstadt sowie der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, letzterer vertreten durch die Verwaltung des Jugendamtes und den Jugendhilfeausschuss. Die AG beginnt in ihrer Tätigkeit in der bisherigen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Jugendarbeit“. Weitere Träger können durch Antrag aufgenommen werden. Ein Träger kann die Interessenvertretung weiterer Träger innerhalb der AG übernehmen. In diesem Fall ist eine von beiden Seiten unterzeichnete Einverständniserklärung vorzulegen. Eine jeweils aktuelle Liste der Mitglieder ist der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt.
- 3.2 Jedes Mitglied entsendet eine Vertretung sowie, wenn möglich, eine Stellvertretung in die AG Jugendförderung - ausgenommen Jugendamt und Jugendhilfeausschuss. Entscheidend ist dabei die Trägerzugehörigkeit nicht der persönliche Tätigkeitsschwerpunkt.

### **4. Sprechergremium und Geschäftsführung**

- 4.1 Die AG Jugendförderung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils einen Vertreter der freien Träger, der Jugendverbände und der öffentlichen Träger als Sprecher. Ein Sprecher übernimmt die Leitung des Gremiums. Die Amtszeit der Sprecher beträgt jeweils zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Die Geschäftsführung obliegt dem Jugendamt (Verwaltung) des Landkreises.
- 4.3 Leitung und Moderation der Sitzungen obliegen dem Sprechergremium. Die Vor- und Nachbereitung erfolgt gemeinsam durch das Gremium und die Geschäftsführung. In alleiniger Zuständigkeit übernimmt die Geschäftsführung jeweils zwei Wochen vor der Sitzung die Versendung der Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.
- 4.4 Die Geschäftsführung hat ein Ergebnisprotokoll jeder Sitzung zu erstellen. Dieses Ergebnisprotokoll soll zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern zugeleitet werden und wird in der folgenden Sitzung verabschiedet.

**5. Beschlüsse**

- 5.1 Die AG Jugendförderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**6. Sitzungen, Beschlussfassung und Berichterstattung**

- 6.1 Die AG legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Weitere Sitzungstermine werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Sprechergremium kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 6.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung dem Sprechergremium bis 4 Wochen vor der nächsten Sitzung per E-Mail vorschlagen.
- 6.3 Die AG kann (Unter-)Arbeitsgruppen bilden.
- 6.4 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, wichtiger Institutionen oder Bereiche (z. B. Schulverwaltung, Erziehungsberatung, Jobcenter, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 6.5 Die AG berichtet im Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.
- 7. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung (GO)**
- 7.1 Über Gründung und Auflösung der AG entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss erhält ein Initiativrecht zur Änderung der Geschäftsordnung.
- 7.2 Für die Verabschiedung und Änderung dieser GO ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der AG erforderlich. Diese bedarf der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss JHA-18-05/15 des JHA am 13.04.2015 in Kraft.